



DAS T-GELD KOMMT: **18,4 % EXTRA IM FEBRUAR.**

**JETZT
MITGLIED
WERDEN!**

#tariferfolg #gemeinsamerreicht

Zum Nachlesen der Tarifvertragstext (Auszug aus dem TV T-ZUG):

*Beschäftigte und Auszubildende, die jeweils **am 28. Februar** eines Kalenderjahres **in einem Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen sechs Monate angehört haben**, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf das Transformationsgeld (T-Geld).
Im Austrittsjahr besteht der Anspruch anteilig.*

***Anspruchsberechtigte Beschäftigte / Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung.**
Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.*

Im Jahr 2022 beträgt das T-Geld 18,4 % des monatlichen regelmäßigen Arbeitsentgelts/der regelmäßigen Ausbildungsvergütung. Ab dem Jahr 2023 beträgt das T-Geld 27,6 % des monatlichen regelmäßigen Arbeitsentgelts/der regelmäßigen Ausbildungsvergütung. Für die Berechnung gilt Ziffer 2.2.1.

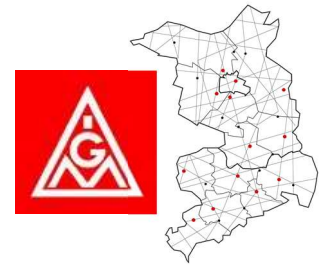
Das T-Geld wird als Einmalzahlung mit der Abrechnung für den Februar eines Kalenderjahres fällig.

*Durch Betriebsvereinbarung kann bei Liquiditätsproblemen **ab dem Jahr 2023 der Termin für die Fälligkeit abweichend festgelegt werden**, jedoch nicht später als auf die Abrechnung für den Monat April des jeweiligen Kalenderjahres.*

*Das T-Geld **kann** gemäß Ziffer 3.7 TV Beschäftigungssicherung und Beschäftigungsaufbau im Falle einer kollektiven Arbeitszeitabsenkung **bei Beschäftigungsproblemen mit einem hierbei von den Betriebsparteien vereinbarten Teilentgeltausgleich verrechnet werden.***

Was ist das T-Geld?

Das Transformationsgeld (T-Geld) ist ein neuer tariflicher Einmalbetrag.



Wie hoch ist das T-Geld und wann wird es ausgezahlt?

Das T-Geld beträgt im Februar 2022 einmalig 18,4 Prozent und ab Februar 2023 jährlich 27,6 Prozent des jeweiligen monatlichen regelmäßigen Arbeitsentgelts.

Stichtag ist jeweils der 28. Februar. Zu diesem Stichtag muss der / die jeweilige Beschäftigte dem Betrieb bereits 6 Monate angehören. Beschäftigte, die im Laufe des Jahres ausscheiden, erhalten das Transformationsgeld anteilig im Verhältnis der Monate vor und nach ihren Ausscheiden aus dem Betrieb.



Auf welches Jahr bezieht sich das Transformationsgeld?

Der Anspruch auf das Transformationsgeld ist bezogen auf das laufende Kalenderjahr. Es wird nicht für das Vorjahr im Februar des Folgejahres gezahlt, sondern für das im Februar laufende Kalenderjahr, wird also 10 Monate „im Voraus“ gezahlt.

Was ist mit Beschäftigten in Teilzeit und Altersteilzeit?

Die Ansprüche errechnen sich aus dem regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Bei Teilzeiter:innen ist also, das ihrer Arbeitszeit entsprechende Entgelt maßgeblich.

Bei Beschäftigten in Altersteilzeit ist ihr Altersteilzeitentgelt, d.h. das halbierte bisherige Vollzeitentgelt, zugrunde zu legen. Im Blockmodell gilt dies sowohl für die Arbeits- als auch für die Freistellungsphase. Als Einmalzahlung wird das T-Geld nicht aufgestockt. Es unterscheidet sich somit nicht vom T-ZUG.

Was ist mit Beschäftigten in Elternzeit?

Grundsätzlich besteht trotz des Ruhens des Arbeitsverhältnisses während der Elternzeit ein Anspruch, allerdings wird das T-Geld für die Monate, in denen das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr ruht, anteilig gekürzt.

Was ist mit Beschäftigten im Krankengeldbezug?

Anders als bei Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis nach Ende der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle nicht. Damit besteht der Anspruch und es wird auch nicht anteilig gekürzt.